

Einleitung.

Wer den Text des Chr. H. feststellen will, hat meines Erachtens zuerst die falsche Vorstellung zu zerstören, als ob mindestens zwei wichtige Handschriften verloren gegangen wären. In den Beyträgen S. 102 heisst es zum Schluss des Vorberichtes: „Ich merke nur noch an, dass der berühmte Schmincke in den monumentis Hassiacis Part. II p. 571 not. a eine Stelle aus diesen Jahrbüchern angeführt etc. Er nennet sie aber chronicon Hennebergense Moguntinum MStum. Sie lautet: Wilhelmus Comes de Henneberg in auxilium proficiscebatur Palatino, quod aegre ferens Maximilianus Imperator Wilhelmo Hassiae Landgravio mandavit, ut terram Hennebergensem devastaret, imo ipsi in feudum concessit, quod et factum fuisset, nisi Curd de Waldenstein aliique suo consilio impedivissent“. Die entsprechende Stelle lautet im Chr. H. Imo comes Wilhelmus ad ducem Rupertum aduentans strenueque per annum militans perseueravit. Qua de re rex Maximilianus plurimum indignatus contra eum incanduit, infremuit et prouinciam eius debellandum principi Wilhelmo landgravio Hassie Katzenelnbogen Diz Zigenhayn et Nydt demandavit et regia auctoritate in feudum concessit. Id reuera gestum fuisset, si nobilis genere sed nobilior probitate virtutis Conradus de Waldensteyn ac alterius cuiusdam probi hominis intercedens consilium impedimento non fuisset. Schultes: Diplomatische Geschichte S. IX „trägt fast Bedenken, diese zwo Chroniken mit Reinharden für einerlei Arbeit zu halten“. Aber anstatt Zweifel aufkommen zu lassen, ist doch wohl die Frage zu stellen: Ist das Moguntinum MStum die Vorlage für das Chr. H. oder der Auszug aus demselben? Wer die beiden Stellen unbefangen vergleicht, wird wohl, trotzdem der Chronist in der Angabe der Dauer der Fehde und des Umfangs der Titel mehr bietet, doch durch unsere rhetorisch aufgeputzte Darstellung hindurch den einfachen Annalenstil wieder erkennen. Den Aufwand von Rhetorik erkläre ich mir damit, dass, wie die vorausgehende intime Schilderung Schleusinger Verhältnisse zeigt, der Compiler unserer Chronik jetzt auf seine Zeit zu sprechen kommt und der Hofhistoriograph sich verrät. Wenn aber der Schluss aus einer einzigen Stelle ohne die Kenntnis des gesamten Moguntinum MStum, die aber nach einer gütigen Mitteilung des Bistums-Archivars, Herrn Prof. Dr. Falk, vor der Hand unmöglich bleibt, da die Handschrift verschwunden ist, zu gewagt erscheint, soviel erhellt wohl aus der Gegenüberstellung beider Citate: Für die Textkonstituierung des Chr. H. bedeutete die Mainzer Handschrift wenig. Für die Quellenfrage und die Kenntnis der gesamten Hennebergischen Geschichte ist der Verlust ein bedeutender.